

§ 14a Oö. NGZG

Oö. NGZG - Oö. Nebengebühreuzulagengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.08.2021

§ 14a

Übergangsbestimmungen für die Nebengebühreuzulage zum
Versorgungsgenuß

(1) Auf die Nebengebühreuzulage zum Versorgungsgenuß für Hinterbliebene, die schon vor dem 1. Jänner 1995 Anspruch auf Versorgungsgenuß erworben haben, sind die am 31. Dezember 1994 geltenden Bestimmungen über die Nebengebühreuzulage zum Versorgungsgenuß weiterhin anzuwenden.

(2) Nebengebühreuzulagen zu Versorgungsgenüssen von Witvern und früheren Ehemännern sind jedoch mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1995 nach den §§ 15 bis 15d des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, in der Fassung des Landesbeamten-Pensionsgesetzes neu zu bemessen, sofern sie nicht erwerbsunfähig und bedürftig sind. (Anm: LGBl. Nr. 65/1995)

(Anm: LGBl. Nr. 113/1993)

In Kraft seit 01.01.1972 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at